



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter  
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr  
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd  
außgelegt werden ...**

**Hesselbach, Johann**

**Meyntz, M. DC. XVIII.**

VIII. Wie sich der Beklagte am Gericht verhalten sol.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)



Ein Kläger aber/welcher sich in seinem Klageamprecht vñ der Gebühr verhalten wil/der muß sich also verhalten: erstlich muß er die Wahrheit halten/ vñ nit mit faulen Fischen vñ Lügen vmbgeben. Die Wahrheit aber bestehet darinnen/ daß er nichts anders klage vñ fürbringe/ als er innerlich in seinem Gewissen vñnd Herzen darfür hält/ vñnd recht seyn vermeynt. (Von deswegen ist in den Rechten außkommen/daß beyde Theilen Iuramentum calumniae, den Eyd für Geferten thun müssen.) Wan er aber fälschlich klage vñ fürbringe/so thut er Todesünde: vñnd wan es ein schwere Sach/ist er dem Gegenheil allen auffgewandten Schaden wider zuerstaten schuldig. Vñnd wann der Kläger im Anfang des Rechten vermeynet hat/er hab eine gerechte Sach/ nach dem er aber zu Aufgang der Sache befunden/ vñnd erfahret/daß er vnrecht habet/ist er schuldig allen Kosten vñnd Schaden dem Beklagten/darein er ihn vnbillich geführt hat/wider zuerstaten: ja wan er mitten im Hader erfahret/daß die Sach anders als er vermeynt hat/beschaffen/ist er schuldig darvñ abzulassen. Die aber ihr Gegenheil falsch wider ihr eigen Gewissen/nur auß Haß vñnd Neyde anklagen/ die erfüllen die Maß der Juden/welche auch vnsern Herrn Christum fälschlich verklagen/von welchen in der Passon steht: Pilatus wußte wol daß sie ihn auß Neyde oberantwortet herten. Sie erfüllen auch die Maß der zween Eltesen/welche die frome Susannam fälschlich wegen eines begangenen Ehebreuchs anklagen/ die auch ihren wohlverdienten Lohn bekommen haben.

Matth. 26.

Dan. 13.

gen vñ Anforderung/ da gleich die selbige billich maßig vñnd recht/ist/billiche Maß halten: vñnd fan ein Kläger auch sündigen/ da er seine gerechte Sach zu beweisen/falsche Zeuge führt/ vñnd ander lehret vñnd recht zuschweren/ vñnd vber die Dinge Zeugniß zu geben/darvon sie nichts wissen:vñnd als dann sündiget ein Kläger tödtlich/ ob er gleich zu der Restitution nicht verbunden/da er dahin/wie die Sach an ihm selbst intendirt ist.

Zum dritten muß der Kläger auch billichmäßige intention haben/ dan ob er gleich nichts anders als was billich vñnd recht ist/begert vñnd fordert/daß selbige auch auß billichmäßige weis/ wan er es aber doch des Endis fordert/ damit er einem andern Schaden möge/ vñnd nit damit er das seinige wider bekomme/oder der Gemein zu gut dasselbige thut/so sündiget er/ vñnd wans eine schwere Sach ist/so sündigt er tödtlich.

Zum vierden muß ein Kläger seine Sach außführen: defstere enim in media causa aut remittente se in probationibus, vt vincitur peccatur est, & illud vocatur p̄nariatio hoc est tergiversatio. Die Kläger möge auch lite pendente, vñnd da gleich ihre Rechtschandlung noch nit zum End gelauften/ vñnd können mit gutem Gewissen ire Sünde beichten/ vñnd sich des hochwirdigen Sacraments des Leibs vñnd Bluts vnseres Herren Christi theilhaftig machen/dan weil sie vom Gerichte nichts anders begere als iustitiā, vñnd die Abheffung/ auch die Erstattung des Schadens/so sündigt er Begierheit an Leib/ Ehr/ od Gut/vnbillich zugesügt/ thum sie daran keine Sünde/ solang sie in diesen terminis bleibe/ vñnd nit in ihrem Herzen Haß oder Feindschafft tragen.

Am vierten Sontag nach der heyligen Dreyfaltigkeit. Die 8. Sermon. Wie sich der Beklagte am Gerichte verhalten solle.

Vber die Wort:

Nichtet nicht/ so werdet ihr nicht gerichtet/ verdampt nicht/ so werdet ihr nicht verdampft. Luc. 6. cap. v. 37.



Wie sage gemeinlich/wan ein Kläger der am Gerichte zuhandlen hat/nit weiß/wie er sich verhalten sol/so erfahret er es/ man saget ihm/ aber er erfahret es oft mit seinem grossen Schaden/ Ich aber wil die Beklagten sicherlich ohne Schaden htermit lehren/ wie sie sich verhalten sollen. Gott gebe darzu sein Genad.

Wan ein Person am Gerichte angeklagt wirdt/ wegen zeitliches Guts/ vñnd er in seinem Gewissen nicht anders weiß/ als daß solches sein ist/ so thut er nit Sünde/da er sich gleich verantwortet/ vñnd sich dem Kläger gerichtlich widergesetzt/ es werde gleich zu Aufgang der Sachen zugesprochen/ wem es wolte: doch wil einer also conscientiosus seyn/ vñnd gedencen/ vñnd sagen/ Ich wil mich nicht viel mit dem Kläger vmb das zeitliche Gut zerreiben/ vñnd zanken/ vñnd ob es mit gleich mit Gerichte vñnd Rechte zugesprochen werde/ so möchte erwan ein vnrecht Urtheil gefält werden: derwegen wil ich das Gut/ darumb mich der Kläger anspricht/ ihm lassen vñnd schencken/ damit ich mein Gewissen nit beschwere/ noch jme vrsäch vber mich zuzürnen gebe. Der nun das gebede vñnd thet/ der handelte recht vñnd wohl daran/ vñnd verdienete viel dar mit bey Gott: doch ist niemandt darzu verbunden/ sondern vnser Herr Christus hat vns nur darzu gerathen/ da er spricht:

Matth. 5. 40

So jemandt mit dir vor Gerichte rechten o-

der hadern will/ vñnd dir deinen Rock nehmen/ dem laß auch den Mantel. Doch nichts desto weniger/wann der Beklagte in seinem Gewissen oberzeugt/ daß der Kläger einen billichmäßigen Zuspruch zu ihm hat/ so thut er grosse Sünde/ wann er den Kläger vmbspränget/ vñnd allerley Aufsucht suchet/ vñnd Aufschub mache/ vñnd ist aller Kosten vñnd Schaden/ in welchen er den Kläger des wegen gebracht hat/wider zuerstaten schuldig. Vñnd sündigen die Beklagten schwerlich/welche wider ihr eygen Gewissen dem Kläger läugnen/ vñnd dem Kläger vnbillichen Vnkosten machen/ daß er mit schwerem Vnkosten zu führen/ vñnd ihn oberweisen muß. Vñnd seynd die verklagte Personen schuldig/ ihrem ordentlichen Richter/ wann sie rechtmäßiger weis/von ihm gefragt werden/ auff alle vñnd jede Puncten vñnd Articulen richtige Antwort zu geben/ wie der Achan gethan hat/dann da Josua zu ihm sprach: Weiss Sohn gieb dem H. Erren dem Gott Israel die Ehr/ vñnd bekenne vñnd zeige mir an was du gethan hast/ vñnd verbirge nichts. Da antwortet Achan: Warlich ich habe gesündigee Gott dem H. Erren/ also vñnd also habe ich gethan. Gleichwohl ist der Beklagte nicht schuldig alle seine Sünde vñnd Mißthat vor dem weltlichen Richter zu bekennen/ sondern allein die/ vñnd welcher willen er angeklagt/ vñnd offentlich berüchtigt worden/

foluaty



worben/oder darrion starcke indicia vnnnd Vermin-  
nung vorhanden: es soll auch der Richter nichts  
heimlich vnnnd verborgen ersuchen/ noch aussu-  
schen/ dann diese vnnnd dero gleichen Sachen die nit  
lautmätig worden / oder außgebrochen / gehören  
zwar in die Reich die dem Priester geschicht / da  
man nichts von tödlichen Sünden verhalten muß/  
aber dem Richter in sein Ampt gehören sie nicht.  
Der Beklagte ist auch schuldig für dem Richter/  
wann er wie billig vnnnd recht geheischen vnnnd gela-  
den worden zu compariren vnnnd zu erscheinen / vnnnd  
dem Richter schuldigen gehorsam zu leyhen/ dahero  
seyndt in den Rechten soadertliche Straffen wieder  
diejenigen / welche für dem ordentlichen Richter  
nicht erscheinen wollen/ recht vnnnd wol verordnet/

daß nemblich vnter anderem den Ungehorsamen  
zu einer Straff auff des gehörigsten Theils sey-  
ten erkandt werde. Es soll auch keiner vnwillig  
darüber werden / wann er verklagt wirdt / vnnnd ge-  
dencken er sey zu gut darzu / daß er verklagt werde /  
sondern er soll es mit Bedulte eragen / auch da er  
gleich vnbillig verklagt wirdt/ dann solches ist ihme  
verdienstlich bey Gott dem Allmächtigen / vnnnd  
seyndt viel heilige Leuth vnschuldig verklagt wor-  
den als die Susanna der Patriarch Joseph / der  
heilige Prophet Daniel / ja vnser Herr Jesu Christi  
vnnnd seine Aposteln selbst/ du bist  
ja nicht besser als die  
selben.

Dan 12.  
Gen 39.  
Dan. 6.  
Luc. 23. 28.

Am vierdten Sontag nach der heiligen Drenfaltigkeit.

Die 2. Sermon. Von dem Ampt der Zeugen/wie sich Zeu-  
gen verhalten sollen.

Ober die Wort:

Richter nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet/ verdampft nicht so werdet ihr nicht verdampft.  
Luc. 6. cap. v. 37.



Je Wort Christi da  
er spricht/richter nicht  
so werdet ihr auch nicht  
gerichtet / verdampft  
nicht / so werdet ihr  
nicht verdampft / sol-  
ten auch diejenigen / wel-  
che falsche Zeugnis wie-

seinen Augen erblicken / vnnnd sahe wie vbel es den  
zweyen Zeugen ergangen war / schlug er in sich selb-  
ber / vnnnd bekennet frey daß sie alle drey mit falschem  
Schwern am Bischoff sich veründiget / vnnnd ih-  
me vnrecht gerhon hetten / schöpffet auch darüber  
eine solche herrliche Rew / daß er ihme darob das  
Gesicht mit stein weynen verderbet / vnnnd blinde  
wurde. Etliche Leuth die geben gar zu leichtfertige  
Zeugnis wieder ihren nechsten / das ist sie zeugen/  
vnnnd sagen von ihrem nechsten / was sie von ihme ge-  
sehen / oder gehöret haben / ohne Noth / das ist es  
hilfft niemande nichts / vnnnd hat auch niemande des-  
sen Zeugnis begeret / noch sie darumb gefragt / diese  
thun vnrecht daran / wann es dinge seyndt die nur  
wieder ihren nechsten vnnnd dessen guten Namen  
seyndt / dann sie handeln wieder die brüderliche Lieb /  
vnnnd ist einer schuldig des andern seine Schande zu  
zudecken / vnnnd was er vnehelichs von ihme höret /  
oder siehet / ohne Ursach / oder Nothfall nicht zu  
sagen / darumb spricht der weise König Salomon /  
sey nicht Zeuge ohne Ursach wieder deines  
nechsten / diß muß man also verstehen / wann ein  
Sünde schon geschchen ist / vnnnd der Thäter hat  
sich gebessert / vnnnd du weißt vmb solche Vbelthat /  
niemandt aber bedarff deiner Zeugnis / vnnnd frage  
dich auch niemandt auff dein Eyde / so bistu nicht  
schuldig von solcher Vbelthat zu sagen / oder Zeug-  
nis darvon zu geben / wann du aber von dem or-  
dentlichen Richter auff dein Eyde darumb gefragt  
wirst / so mußt du die Wahrheit sagen / was du gehö-  
ret oder gesehen hast / damit du nicht falsch schwö-  
rest / oder einen falschen Eyde thust / wann aber  
jemandt deiner Zeugnis bedarff / Gott gebe der  
Thäter habe sich gebessert oder nicht / so soltu  
Zeugnis darüber geben / da du gleich nicht dar-  
zu erfodert werdest: also / zween hadern am Ge-  
richt / der eine bedarff deiner Zeugnis / vnnnd wo  
du ihme nicht Zeugnis gibst / so leydet er grossen  
Schaden auch in einer gerechten Sach / vnnnd  
wann er nun von dir vnnnd deiner Zeugnis gleich  
nicht weiß / so soltu ihme auch vngefragt / vnnnd nicht  
darzu gebetten / Zeugnis geben / vnnnd dich erbit-  
tig machen / du kommest vnnnd wollest ihme mit  
P. iiii

der ihren nechsten geben / für Augen haben / dann sie  
seyndt ein Vrsach / daß vnrecht die heil gespro-  
chen werden / derhalten will ich hiermit lehren von  
dem Ampt der Zeugen / wie sich Zeugen verhalten  
sollen.

Ein Zeuge der auff sein Eyde gefragt wirdt / der  
soll vnnnd muß die Wahrheit sagen / vnnnd ist ein gewis-  
se grosse Sünde / wann einer vff sein Eyde gefragt  
wirdt / vnnnd falsch Zeugnis wieder seinen nechsten  
gibt / vnnnd sagt dinge / die nicht also ergangen noch be-  
schehen / oder leugnet dinge / die beschehen seyndt /  
vnnnd solches ist in dem adren Gebot hart verboten /  
da Gott also sagt / du solt nicht falsche Gezeug-  
nis geben wieder deines nechsten: der weise  
König Salomon spricht also: ein falscher Zeuge  
wirdt nicht vngestrafft bleiben / vnnnd wer  
Lügen redet der wirdt nicht entrinnen: die  
falsche Zeugen welche wieder die fromme Susan-  
nam falsch Zeugnis geben / würden getödtet. Euse-  
bius beschreibet vns ein erschrockliches Exempel  
von dreyen Zeugen / welche wieder den Bischoff  
Darellum falschlich gezeugt / vnnnd von dem gerech-  
ten Gott öffentlich gestrafft worden / dann als  
der erste Zeuge sprach / wann er nicht wahr rede/  
so solte ihnen das Feuer verbrennen / ist darauff ein  
Feuer dahem außkommen / dardurch er samyt  
Hauß vnnnd Hoff / vnnnd mit allem Gesinde gang vnnnd  
gar verbrunnen / vnnnd da der ander Zeuge gesagt / ist  
mein Zeugnis nit wahr / so straff mich Gott mit ei-  
ner Kranckheit / die meinen ganzen Leib fresse / vnnnd  
verschreißt er als bald durch eine grausame Kranck-  
heit von den Füßen an bis zum Kopff nach seinem  
gehonem Wunsch / vnnnd Schwur außzusehen /  
verzehret worden / endlich da der dritte Zeuge meldet  
im Fall sein Zeugnis nicht wahr wirt / solt er gn

seinen Augen erblicken / vnnnd sahe wie vbel es den  
zweyen Zeugen ergangen war / schlug er in sich selb-  
ber / vnnnd bekennet frey daß sie alle drey mit falschem  
Schwern am Bischoff sich veründiget / vnnnd ih-  
me vnrecht gerhon hetten / schöpffet auch darüber  
eine solche herrliche Rew / daß er ihme darob das  
Gesicht mit stein weynen verderbet / vnnnd blinde  
wurde. Etliche Leuth die geben gar zu leichtfertige  
Zeugnis wieder ihren nechsten / das ist sie zeugen/  
vnnnd sagen von ihrem nechsten / was sie von ihme ge-  
sehen / oder gehöret haben / ohne Noth / das ist es  
hilfft niemande nichts / vnnnd hat auch niemande des-  
sen Zeugnis begeret / noch sie darumb gefragt / diese  
thun vnrecht daran / wann es dinge seyndt die nur  
wieder ihren nechsten vnnnd dessen guten Namen  
seyndt / dann sie handeln wieder die brüderliche Lieb /  
vnnnd ist einer schuldig des andern seine Schande zu  
zudecken / vnnnd was er vnehelichs von ihme höret /  
oder siehet / ohne Ursach / oder Nothfall nicht zu  
sagen / darumb spricht der weise König Salomon /  
sey nicht Zeuge ohne Ursach wieder deines  
nechsten / diß muß man also verstehen / wann ein  
Sünde schon geschchen ist / vnnnd der Thäter hat  
sich gebessert / vnnnd du weißt vmb solche Vbelthat /  
niemandt aber bedarff deiner Zeugnis / vnnnd frage  
dich auch niemandt auff dein Eyde / so bistu nicht  
schuldig von solcher Vbelthat zu sagen / oder Zeug-  
nis darvon zu geben / wann du aber von dem or-  
dentlichen Richter auff dein Eyde darumb gefragt  
wirst / so mußt du die Wahrheit sagen / was du gehö-  
ret oder gesehen hast / damit du nicht falsch schwö-  
rest / oder einen falschen Eyde thust / wann aber  
jemandt deiner Zeugnis bedarff / Gott gebe der  
Thäter habe sich gebessert oder nicht / so soltu  
Zeugnis darüber geben / da du gleich nicht dar-  
zu erfodert werdest: also / zween hadern am Ge-  
richt / der eine bedarff deiner Zeugnis / vnnnd wo  
du ihme nicht Zeugnis gibst / so leydet er grossen  
Schaden auch in einer gerechten Sach / vnnnd  
wann er nun von dir vnnnd deiner Zeugnis gleich  
nicht weiß / so soltu ihme auch vngefragt / vnnnd nicht  
darzu gebetten / Zeugnis geben / vnnnd dich erbit-  
tig machen / du kommest vnnnd wollest ihme mit  
P. iiii

Exod. 20.  
16:  
Prou. 19. 5.  
Dan. 12. 62.  
Eusebius  
lib. 6. Ec-  
cl. 11. 11.

Prou. 14.